OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-551060/4/MZ/BZ - 551061/2

Datum:

Linz, 3. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerden 1. des E S, X, X und 2. des J S, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 4. November 2016, GZ: Wa10-3-1-2012-HK, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Ausstellung eines Duldungsbescheides

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird insofern stattgegeben, als der angefochtene Bescheid aufgehoben wird.

II. Eine Revision ist unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. November 2016, GZ: Wa10-3-1-2012-HK, wurde gemäß § 72 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl Nr. 215/1959 idF BGBl I Nr. 54/2014 der von den Beschwerdeführern (im Folgenden: Bf) eingebrachte Antrag vom 9. September 2015 auf Ausstellung eines Duldungsbescheides gemäß § 72 WRG 1959 zurückgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst im Wesentlichen aus, dass die im Schreiben vom 9. September 2016 genannten Grundmiteigentümer Frau E H und Herr J H mittlerweile nicht mehr Grundeigentümer des Brunnengrundstückes seien, aber als Grundeigentümer zum Zeitpunkt des Erlöschens und bisherige Wasserberechtigte Verpflichtete zur Vornahme der letztmaligen Vorkehrungen nach § 29 Abs. 1 WRG 1959 bleiben würden. Herr DI (FH) R S sei zum Zeitpunkt August 2015 weder Grundeigentümer noch bisheriger Wasserberechtigter gewesen.
Als Duldungsverpflichtete nenne § 72 Abs. 1 WRG 1959 die Eigentümer von Grundstücken und die Wasserberechtigten. Zwangsweise durchgesetzt könne die Duldungsverpflichtung somit nur gegen Eigentümer von Grundstücken und Wasserberechtigte werden. Eine Durchsetzung der Duldungsverpflichtung gegen bisherige (scheidende) Wasserberechtigte sei nicht vorgesehen, weshalb der Antrag zurückzuweisen gewesen wäre.

I.2. Gegen diesen Bescheid haben die Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben und die Abänderung des angefochtenen Bescheides und die Erlassung eines Duldungsbescheides beantragt.

Begründend führen die Bf im Wesentlichen aus, dass, da der Grundeigentümer DI (FH) R S die Zustimmung zur Durchführung der von der Behörde selbst vorgeschriebenen letztmaligen Vorkehrungen aus dem rechtskräftigem Bescheid vom 27. Februar 2015, GZ: Wa10-3-1-2012-HK, verweigere und da sie – wie im Antrag ausgeführt – an der Durchführung der behördlich beauftragten Vorkehrungen von mehreren Personen gehindert worden wären, die Anordnungen der Behörde entsprechend dem rechtskräftigen Bescheid nur durch die Erlassung eines Duldungsbescheides gemäß § 72 WRG 1959 erfüllt werden könnten. Es sei den Bf daher nur durch die Stattgabe ihres hier in Rede stehenden Antrages auf Erlassung eines Duldungsbescheides nach § 72 WRG 1959 möglich, die mit rechtskräftigem Bescheid vom 27. Februar 2015 vorgeschriebenen letztmaligen Vorkehrungen umzusetzen, weshalb dem Antrag auch stattzugeben sei.
Wie der belangten Behörde bekannt sei, war Herr DI (FH) R S zum Zeitpunkt der Antragstellung außerbücherlicher Eigentümer und seit 18. Februar 2016 grundbücherlicher Eigentümer der Brunnenliegenschaft und somit jedenfalls Adressat eines zu erlassenden Duldungsbescheides.

I.3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 16. Jänner 2017 die gegenständliche Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. Februar 2015, GZ: Wa10-3-1-2012-HK, wurde gemäß §§ 27 Abs. 1 lit. c, 29 und 98 Wasserrechtsgesetz festgestellt, dass das im Wasserbuch des Verwaltungsbezirks X unter der Postzahl X eingetragene Wasserbenutzungsrecht (Quellwassernutzung auf dem Grundstück Nr. X, KG X, zur Versorgung der Liegenschaften X und X, nunmehr X und X, X, mit Trink- und Nutzwasser) mit 31. August 2008 erloschen ist. Wasserbuchberechtigte und Wasserberechtigte waren die Bf. Aus Anlass des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechtes wurden näher konkretisierte letztmalige Vorkehrungen vorgeschrieben. Für die Durchführung der letztmaligen Vorkehrungen wurde eine Frist bis längstens 31. August 2015 eingeräumt.

Mit Schriftsatz vom 9. September 2015 beantragten die Bf die Erlassung eines Duldungsbescheides gemäß § 72 WRG 1959, da ansonsten die vorgeschriebenen letztmaligen Vorkehrungen nicht umgesetzt werden könnten.

Begründet wurde dieser Antrag dahingehend, dass – wie bereits am 28. August 2015 telefonisch der belangten Behörde mitgeteilt wurde – der von den Bf beauftragte Unternehmer von folgenden Personen an der Umsetzung der letztmaligen Vorkehrungen gehindert worden wäre:

- Herrn F F M, X, X
- Frau H W, X, X
- Herrn DI (FH) R S, X, X

Eine Rückfrage bei den Grundmiteigentümern (E H und J H) hätte ergeben, dass diese die Zustimmung zur Durchführung der letztmaligen Vorkehrungen verweigern.

Zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides war Eigentümer des Grundstückes Nr. X, KG X, DI (FH) R S. Dem Grundbuchsauszug ist zu entnehmen, dass der Kaufvertrag mit 18. Februar 2016 datiert ist.

II.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem Verwaltungsakt ergibt und dieser unstrittig ist. Die Eigentumsverhältnisse gründen auf einem Grundbuchsauszug vom 24. April 2017.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 72 Abs. 1 lit. c Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben die Eigentümer von Grundstücken und die Wasserberechtigten zur Durchführung letztmaliger Vorkehrungen das Betreten und Benutzen ihrer Grundstücke insbesondere zur Zu- und Abfuhr und zur Ablagerung von Baustoffen, Geräten, Werkzeugen und dgl., zur Zubereitung der Baustoffe, zur Vornahme von Erhebungen und Untersuchungen sowie zur Entnahme von Proben, einschließlich der Entnahme von Fischen, sonstigen Wassertieren und Pflanzen zu Zwecken der Überwachung und zur Einrichtung von Untersuchungs- und Überwachungseinrichtungen insoweit zu dulden, als sich dies als unbedingt notwendig erweist; die Wasserberechtigten sind in gleicher Weise gehalten, eine vorübergehende Einschränkung oder Einstellung der Wasserbenutzung zu dulden. ...

III.2. Zunächst ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfangsumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH 22.1.2015, Ra 2014/06/0055; 22.4.2015, Ra 2014/12/0003; 16.11.2015, Ra 2015/12/0026). Die belangte Behörde hat den Antrag der Bf mit verfahrensrechtlichem Bescheid zurückgewiesen. Aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde ist „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung (vgl. VwGH 19.10.2016, Ro 2016/12/0009 mwN). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist im gegenständlichen Verfahren daher lediglich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen ist; dies allein bildet den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

III.3. Nach dem festgestellten Sachverhalt hat die belangte Behörde die Zurückweisung des Antrages der Bf auf Ausstellung eines Duldungsbescheides gemäß § 72 WRG 1959 damit begründet, dass eine Durchsetzung der Duldungsverpflichtung gegen bisherige (scheidende) Wasserberechtigte nicht vorgesehen sei.

Der Spruch eines Bescheides hat sich auf den Sachverhalt zu beziehen, der im Zeitpunkt der Erlassung bestand (vgl. nur *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht[9] Rz 413 mwN).

§ 72 WRG 1959 normiert eine Duldungsverpflichtung für die Eigentümer von Grundstücken und die Wasserberechtigten.

Zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides war (bereits) DI (FH) R S alleiniger Eigentümer des Grundstückes Nr. X, KG X.

Die Bf haben im eingebrachten Antrag vom 9. September 2015 ausgeführt, dass der von ihnen beauftragte Unternehmer ua. von DI (FH) R S an der Umsetzung der letztmaligen Vorkehrungen gehindert wurde.

Die belangte Behörde hat keinerlei Ermittlungen dahingehend vorgenommen, ob zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Einräumung der Duldungsverpflichtung vorgelegen sind. Hätte sie dies getan, wäre die Eigentümerschaft des DI (FH) R S hervorgekommen und hätte die belangte Behörde anstelle einer prozessualen Entscheidung eine Sachentscheidung treffen müssen.

Im Ergebnis war der angefochtene Bescheid somit aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt; dies weil die vorliegende Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vollinhaltlich entspricht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer